

STATUTEN

Präambel

Der am 7. November 2024 in Spiez neu gegründete Verein «Verein Pro Bucht Spiez» baut auf den beachtlichen Verdiensten und Vermächtnissen der beiden bisherigen Vereine «Freunde einer grünen Bucht / Bucht Spiez» und «Mühlematte-Leist Spiez» eine gemeinsame Zukunft auf. Der bisher entwickelte Gemeinsinn für die grüne Spiezer Bucht soll im neuen Verein weiterhin aktiv gelebt werden.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Verein Pro Bucht Spiez» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Spiez.

Art. 2 Zwecksetzung und Aufgaben

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist es, die Bucht zu schützen und zu nützen.
Dazu gibt er sich folgende Zwecksetzung und Aufgaben:

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Spiezer Bucht der Allgemeinheit als unverbaute, naturnahe und autofreie Grünzone erhalten bleibt.
2. Der Verein setzt sich für eine ausgewogene Nutzung der Bucht als Naherholungsgebiet für alle ein. Eine Nutzung, die den gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften gerecht wird und den kantonalen, planungsrechtlichen Vorgaben entspricht, soll sichergestellt bleiben. Die Verkehrserschliessung soll umweltschonend erfolgen, in erster Linie mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
3. Der Verein setzt sich für die Nutzung und Erhaltung der Rogglischeune für gesellschaftliche, kulturelle und familiäre Veranstaltungen sowie für ein aktives Quartierleben ein. Er gewährleistet die operative und administrative Verwaltung der Rogglischeune im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Spiez.
4. Der Verein wahrt auch die mit der Nutzung der Bucht und der Rogglischeune tangierten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner.
5. Der Verein kann zu Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Bauvorhaben, welche das Buchtgebiet betreffen, gegenüber der Gemeinde Spiez und Dritten Stellung nehmen oder Anträge stellen.
6. Für die Wahrnehmung dieser und weiterer mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehender Aufgaben pflegt der Verein den aktiven Kontakt mit den Behörden, der Bevölkerung, den Anwohnenden, den Veranstaltern und den Nutzern. Er arbeitet konstruktiv mit in den entsprechenden Arbeitsgruppen.

II. Mittel

Art. 3 Erreichung des Zwecks

Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Die Verwaltung und Vermietung der Rogglischeune nach Massgabe der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat Spiez.
2. Das Veranstaltungsreglement der Gemeinde, welches mit oberen Grenzen zu Veranstaltungen den rechtlichen Rahmen regelt.
3. Aktivitäten für eine ausgewogene Belebung der Spiezer Bucht werden durch eine langfristige Planung ermöglicht, zu der die unterschiedlichsten Interessen angehört werden.
4. Werbeaktionen und Geldsammlungen zur Erreichung der vorgegebenen Zwecke

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Vereinsvermögen und Zinsen.
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
3. Gönnerbeiträgen.
4. Erträgen aus Sammlungen.
5. Erträgen aus Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen.
6. Abgeltungen für erbrachte Leistungen wie die administrative und organisatorische Verwaltung der Rogglischeune.
7. Erträgen aus der Herausgabe von Druckschriften und weiteren Produkten.
8. Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen Dritter.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein Pro Bucht Spiez kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.
2. Über die Art der Mitgliedschaft und die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innert 30 Tagen nach Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekuriert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.
 - Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - Ausschluss.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Das betroffene Mitglied hat ein Anhörungsrecht und kann innert 30 Tagen nach Zustellung oder Eröffnung des Entscheids zu Händen der nächsten Hauptversammlung Rekurs einlegen.
5. Austritt und Ausschluss aus dem Verein geben kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits einbezahlter Mitgliederbeiträge.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte von Vereinsmitgliedern, sind jedoch von jeder Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A Die Hauptversammlung

Art. 7 Einladung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder einberufen.
2. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen nur behandelt werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ein Eintreten beschliesst. Statutenänderungen und finanzielle Geschäfte müssen mit der Traktandenliste angekündigt werden.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
4. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss der Hauptversammlung, der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Der

Vorstand ist gehalten, die ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Hauptversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 8 Vorsitz

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins oder im Verhinderungsfall ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Über die Verhandlungsgegenstände und Entscheide der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Artikel dieser Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Stimmabgabe kann von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern verlangt werden.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Wahlen das Los.
5. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
6. Ein Mitglied enthält sich der Stimme, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, mit ihm verwandte oder mit ihm in Partnerschaft lebende Personen betreffen.

Art. 10 Befugnisse

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Revisionsstelle.
4. Genehmigung Jahresbericht des Vorstands.
5. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge und der ausserordentlichen Beiträge zur Finanzierung spezieller Aktivitäten.
8. Genehmigung des Jahresbudgets.
9. Behandlung von Rekursen gegenüber Vorstandsentscheiden.
10. Genehmigung der vom Vorstand beantragten Reglemente.
11. Änderung der Statuten.
12. Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Rechtskörperschaften bzw. der Vereinigung mit denselben.
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens.
14. Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die vorliegenden Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

B Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sind bei ihrer Wahl wohnhaft im Gebiet Bucht.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
4. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand ein Sekretariat beauftragen sowie Kommissionen, Arbeits- bzw. Projektgruppen einsetzen oder Delegationen in solche bestimmen.

Art. 12 Einladung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder aber auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Anstelle von Präsenzsitzungen sind ausnahmsweise auch Online-Sitzungen möglich.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident durch Stichentscheid.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und ist an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu protokollieren.
5. Die Präsidentin/der Präsident oder eine von ihr/ihm bezeichnete Stellvertretung leitet die Vorstandssitzungen.
6. Über die Verhandlungen und die Entscheide im Vorstand wird Protokoll geführt.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
2. Geschäftsführung des Vereins.
3. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
4. Aufnahme von Neumitgliedern.
5. Vertretung des Vereins nach aussen: Direkt verbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Einberufung der Hauptversammlung.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
8. Wahl der Mitglieder eines Sekretariats für die Verwaltung der Rogglischeune und Sicherstellung deren ordnungsgemässer Geschäftsführung.
9. Erlass von vereinsinternen Regelungen.
10. Beantragung des Benützungskonzepts und der Tarifregelung für die Vermietung der Rogglischeune gemäss Leistungsvertrag.
11. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Spiez und Dritten zu Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Bauvorhaben, welche die Vereinsinteressen betreffen.

Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

1. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt pro Sachgeschäft Fr. 5'000.--.
2. Sofern Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die nicht budgetiert sind, muss die Finanzierung sichergestellt sein.
3. Die Rechnung Rogglischeune ist getrennt zur Vereinsrechnung und als Teil der Rogglischeune (im Besitz der Gemeinde) zu führen.

C Die Revisionsstelle

Art. 15 Wahl und Pflichten

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren, sinngemäss Art. 11, Abs. 3. Diese prüfen Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand des Vereins und der Sonderrechnung Rogglischeune. Sie berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

V. Haftung

- Art. 16* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 17 Vereinsjahr und Abschluss Bilanz und Erfolgsrechnung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bilanz und Erfolgsrechnung des laufenden Vereinsjahres ebenso wie die Bilanz und Erfolgsrechnung der Rogglischeune sind auf den 31. Dezember abzuschliessen

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 18 Auflösung des Vereins

1. Die anwesenden Mitglieder können mit einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen an einer eigens dafür einberufenen Versammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Hauptversammlung nicht besondere Personen für die Liquidation beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedenfalls im Rahmen des Vereinszwecks dem Gemeinwesen zugewendet werden.

VIII. Statutenrevision

- Art. 19* Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Differenzen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern befindet sich am Sitz des Vereins.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 7. November 2024 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Spiez, 7. November 2024

VEREIN PRO BUCHT SPIEZ

Die Präsidentin



Marlis Hertig

Der Vizepräsident



Jürg Alder